

**Ludwig Schleritzko**  
Landesrat

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 10. Mai 2021

B. Schleritzko-F-24/080-2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Dorner betreffend „Berechnung der Kanalgebühren in Niederösterreich“ vom 29. März 2021, Ltg.-1539/A-5/320-2021, an mich gerichteten Fragen beantworte ich, soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

zu Frage 1. und 3.:

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230, sieht keinen Höchstsatz bzw. niedrigsten Einheitssatz in der Form eines Eurobetrages zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe nach § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 vor.

Der Einheitssatz ist vom jeweiligen Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzen. Er darf 5% jenes Betrages nicht übersteigen, der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses für die gesamte Kanalanlage einschließlich der Nebenanlagen erforderlichen Baukosten auf den laufenden Meter der Kanalanlage durchschnittlich anfällt (§ 3 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977).

Ausschlaggebend ist daher die jeweilige Situation in der Gemeinde hinsichtlich der Kanalanlage wie etwa Rohnetzlänge, Anschlussdichte, Alter der Anlage, zu erwartende Sanierungen, geplante Erweiterungen, der Betrieb einer eigenen Kläranlage oder die Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband.

Aus dem vorhandenen Aktenbestand können die nachstehenden Daten mitgeteilt werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese eventuell nicht unbedingt dem aktuellen Stand entsprechen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht alle Verordnungen zur Verordnungsprüfung vorgelegt wurden.

Auch können innerhalb von Gemeinden unterschiedliche Einheitssätze bestehen, wenn getrennte Analgen geschaffen wurden. In diesen Gemeinden wurde der niedrigste/höchste Wert der jeweiligen Anlage angeführt.

Daraus ergibt sich, dass die einzelnen Sätze nur bedingt vergleichbar sind bzw. ein Vergleich von Gemeinden aufgrund der unterschiedlichen Entsorgungsinfrastruktur auch wenig zielführend ist.

niedrigste Einheitssätze in Niederösterreich für

- den Mischwasserkanal € 1,90
- den Schmutzwasserkanal € 3,82
- den Regenwasserkanal € 1,00

höchste Einheitssätze in Niederösterreich für

- den Mischwasserkanal € 32,38
- den Schmutzwasserkanal € 30,00
- den Regenwasserkanal € 18,81

zu Frage 2. und 4.:

Das NÖ Kanalgesetz 1977 sieht keinen Höchstsatz bzw. niedrigsten Einheitssatz in der Form eines Eurobetrages zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 vor.

Der Einheitssatz ist vom jeweiligen Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzen. Er darf den auf einen Quadratmeter der Berechnungsfläche aller angeschlossenen Geschoßflächen entfallenden doppelten Jahresaufwand von dem der voraussichtliche Ertrag des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils abzuziehen ist, nicht übersteigen (§ 5a NÖ Kanalgesetz 1977 und § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 1 116/2016 in der geltenden Fassung).

Ausschlaggebend ist daher die jeweilige Situation in der Gemeinde hinsichtlich der Kanalanlage wie etwa Rohnetzlänge, Anschlussdichte, Alter der Anlage, zu erwartende Sanierungen, geplante Erweiterungen, der Betrieb einer eigenen Kläranlage oder die Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband.

Aus dem vorhandenen Aktenbestand können die nachstehenden Daten mitgeteilt werden. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese eventuell nicht unbedingt dem aktuellen Stand entsprechen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht alle Verordnungen zur Verordnungsprüfung vorgelegt wurden.

Auch können innerhalb von Gemeinden unterschiedliche Einheitssätze bestehen, wenn getrennte Anlagen geschaffen wurden. In diesen Gemeinden wurde der niedrigste/höchste Wert der jeweiligen Anlage angeführt.

Daraus ergibt sich, dass die einzelnen Sätze nur bedingt vergleichbar sind bzw. ein Vergleich von Gemeinden aufgrund der unterschiedlichen Entsorgungsinfrastruktur auch wenig zielführend ist.

niedrigste Einheitssätze in Niederösterreich für

- den Mischwasserkanal € 0,30
- den Schmutzwasserkanal € 0,92
- den Regenwasserkanal € 0,07
- das Trennsystem € 1,02

höchste Einheitssätze in Niederösterreich für

- den Mischwasserkanal € 3,95
- den Schmutzwasserkanal € 4,00
- den Regenwasserkanal € 1,40
- das Trennsystem € 4,17

zu Frage 5.:

Der durchschnittliche Einheitssatz je Quadratmeter zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr für gesamt Niederösterreich beträgt für

- den Mischwasserkanal ca. € 2,28
- den Schmutzwasserkanal ca. € 2,34
- den Regenwasserkanal ca. € 0,32
- das Trennsystem ca. € 2,35

zu Frage 6.:

Das NÖ Kanalgesetz 1977 sieht einen Zusammenhang zwischen der Gebührenhöhe und der anfallenden Abwassermenge vor. Hierfür sind eine Sonderabgabe (§ 4 NÖ Kanalgesetz 1977), ein schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil (§ 5 Abs. 4 NÖ Kanalgesetz 1977) sowie eine Reduktion der Kanalbenützungsgebühr bei Härtefällen (§ 5b NÖ Kanalgesetz 1977) vorgesehen.

zu Frage 7.:

Diese Frage fällt nicht in meine Zuständigkeit.

zu Frage 8.:

Das NÖ Kanalgesetz 1977 trifft keine Regelungen über „Indirekteinleiter“. Daten über Abwassermengen in einzelnen Gemeinden liegen in meinem Zuständigkeitsbereich nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

LR Schleritzko eh.